

Fachbereich Rollstuhlbasketball des DRS

Spielordnung

für Rollstuhlbasketball

Fassung vom 01. Juni 2018

beschlossen auf der BVV am 16.06.1990 in Herford

Änderungen:

01.07.1995 / 14.02.1998 (BVV in Bayreuth) / 16.06.02 (BVV in Wetzlar)

Januar 2003 / Juni / Juli 2005 / 07.03.2006

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung: 01. März 2007

01.09.2007 (BVV in Wetzlar) / 06.07.2013 (BVV in Frankfurt) 01. Juni 2014 / 28. August 2014

02. September 2017 (BVV in Bonn)

Inhaltsverzeichnis

			Seite
I	§ 1-4	Allgemeines	I-3
	§ 1-2	Allgemeinverbindliche Grundlagen / Veranstalter	I-3
	§ 3	Teilnahmeberechtigung von Mannschaften	I-3
	§ 4	Teilnehmer eines Spiels	I-3
II	§ 5-24	Spielorganisation	I-4 bis I-9
	§ 5-7	Pflichtspiele / Spielklassen / Spielgruppen	I-4
	§ 8-9	BL / RL / Anzahl der Mannschaften, Auf- und Absteiger	I-4
	§ 10	Einteilung der Mannschaften eines Vereins	I-5
	§ 11-13	Veranstalter / Wettbewerbe / Ausschreibung	I-5 bis I-6
	§ 14	Spielbetrieb / Spielplan / Einladungen	I-6
	§ 15	Angaben zur Mannschaft / Betreuer	I-6
	§ 16-18	Abschlusstabelle / Auf- und Abstieg	I-6-I-7
	§ 19-23	Teilnahmerecht / Übertragung / Verzicht	I-7 bis I-9
	§ 24	Abschluss des Spielbetriebs der Wettbewerbe	I-9
III	§ 25-30	Teilnahmeberechtigung / Spielberechtigung	I-9 bis I-11
	§ 26-29	Teilnahmeberechtigung / Spielerpass	I-10
	§ 30	Vereinswechsel / Freigabe	I-11
IV	§ 31-38	Einsatzberechtigung	I-11 bis I-13
	§ 31-32	Elektronische Spielerliste / Stammspieler	I-12 bis I-13
	§ 33-35	Änderung der Einsatzberechtigung	I-13
	§ 36	bei Verzicht auf Teilnahme am Wettbewerb	I-13
	§ 37-38	Einsatz von Jugendlichen / Ausländern	I-13
V	§ 39-45	Spielbetrieb	I-13 bis I-15
	§ 39-40	Spielleitung / Ausrichter / Beanstandungen	I-14
	§ 41-45	Einspielzeit / Kampfgericht / Administration	I-15
VI	§ 46-49	Spielwertung	I-15 bis I-17
	§ 46-47	Spielbericht / Spielwertung / Antrag auf Spielverlust	I-16
	§ 48-49	Entscheidung auf Spielverlust	I-17
VII	§ 50-52	Platzierung in Tabellen	I-17
	§ 51	Platzierung bei Punktgleichheit	I-17- I-18
	§ 52	Platzierung bei Entscheidung auf Spielverlust	I-18
VIII	§ 53-59	Spielverlegung / Höhere Gewalt / kurzfristige Spielabsage	I-18 bis I-19
	§ 53-56	Spielverlegung	I-18 bis I-19
	§ 56-57	FB- bzw. DRS-Maßnahmen / Sonderfälle	I-18
	§ 58-59	Höhere Gewalt / kurzfristige Spielabsage	I-19
IX	§ 60-62	Schiedsrichtereinsatz	I-19 bis I-20
	§ 61	Ausbleiben von Schiedsrichtern	I-19
	§ 62	Wartezeit bei fehlenden Schiedsrichtern	I-20
X	§ 63-64	Sportdisziplin Disqualifikation / Sperren	I-20 bis I-21
XI	§ 65-68	Proteste im Spielbetrieb	I-21 bis I-22
	§ 65	Rechtzeitige Anmeldung eines Protests	I-21
	§ 66-67	Protokollieren von Protesten / Spielfortsetzung	I-21
	§ 68	Entscheidung über einen Protest	I-22
XII	§ 69-72	Sonderspielbetrieb	I-22
XIII		Schlussbestimmungen	I-22

Verwendete **Abkürzungen**: Rollstuhlbasketball (RBB), Fachbereich RBB (FB)
 Fachbereichsausschuss RBB (FA), Spielordnung (SO)

Spielordnung für Rollstuhlbasketball

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeinverbindliche Grundlagen der Spielordnung

1. Die Spielordnung (SO) regelt den RBB - Spielbetrieb. Sie ist für alle Teilnehmer verbindlich. Dieser SO liegen die jeweils gültige Satzung, die Sport-, die Rechts- und die Schiedsgerichtsordnung des DRS sowie die Fachbereichsordnung und die Klassifizierungsordnung des Fachbereichs Rollstuhlbasketball im DRS / DBS (FB) zugrunde.
2. Soweit in der Spielordnung vorgesehen, können die Landesverbände des DBS oder die regionalen Zusammenschlüsse für ihre Wettbewerbe abweichende oder ergänzende Bestimmungen treffen.
3. Nicht geregelte Einzelheiten können durch Ausschreibung festgelegt werden.
4. Verstöße werden nach den dafür vorgesehenen Strafbestimmungen geahndet.

§ 2 Veranstalter

1. Veranstalter ist, wer ein Spiel oder einen Wettbewerb ausschreibt und durchführt.
2. Als Veranstalter können der FA, die Landesverbände des DBS oder regionale Zusammenschlüsse tätig werden.
3. Die jeweiligen Ausschreibungen bzw. Ergänzungen zur Gesamtausschreibung des FA RBB regeln die näheren Einzelheiten für die Wettkampfveranstaltungen.
4. In alle Ausschreibungen zu Wettkämpfen und Sportveranstaltungen ist folgender Passus aufzunehmen:
"Durch seine Teilnahme an dem ausgeschriebenen Wettkampf unterwirft sich jeder Teilnehmer der Sport-, der Rechts- und der Schiedsgerichtsordnung des DRS, der Antidoping - Ordnung des DBS sowie der Spiel- und der Klassifizierungsordnung des FB".
5. Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden.

§ 3 Teilnahmeberechtigung von Mannschaften für den Spielbetrieb

1. Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind Mannschaften von Vereinen, welche die Voraussetzungen der Sportordnung des DRS erfüllen.
2. In besonderen Fällen kann die Teilnahmeberechtigung durch den FA nach Anhören der Betroffenen entzogen werden.
3. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DRS.
4. Die Entscheidung ist den Betroffenen unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 4 Teilnehmer eines Spiels

1. Teilnehmer eines Spiels sind Spieler, Trainer, Co-Trainer, Mannschaftsbegleiter (wie z.B. Manager, Arzt, Physiotherapeut, Statistiker) Schiedsrichter, Technischer Kommissar und Kampfrichter.
2. Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler hat am Spiel teilgenommen.

II. Spielorganisation

§ 5 Pflichtspiele / Freundschaftsspiele

1. Alle Spiele, die zu einem vom FA, den Landesverbänden oder den regionalen Zusammenschlüssen ausgeschriebenen Wettbewerb gehören, sind Pflichtspiele.
2. Alle übrigen Spiele sind Freundschaftsspiele.

§ 6 Pflichtspiele / technische Vorgaben

1. Alle Pflichtspiele sind nach den offiziellen RBB-Regeln der IWBF durchzuführen, soweit der FA keine Ausnahmen zugelassen hat.
2. Der Vorstand des FA regelt die Zulassung von Spielbällen, technischer Ausrüstung und Werbung.
3. Der jeweilige Veranstalter ist für die Zulassung der Hallen und für den Umfang der technischen Ausrüstung zuständig.

§ 7 Spielklassen / Spielgruppen

1. Die zur Meisterschaft führenden Spiele werden in **Spielklassen** ausgetragen, und zwar:

1. Spielklasse:	1. Bundesliga	2. Spielklasse:	2. Bundesliga
3. Spielklasse:	Regionalliga	4. Spielklasse:	Oberliga
5. Spielklasse:	Landesliga	6. Spielklasse:	Bezirksliga
2. Die Einrichtung von nachfolgenden weiteren Spielklassen und deren Benennung wird jedem Landesverband bzw. den regionalen Zusammenschlüssen für den jeweiligen Bereich überlassen.
3. Jede Spielklasse kann zudem in **Spielgruppen** mit regionaler Zuordnung und gleicher Wertigkeit unterteilt werden.
4. Rechte und Pflichten aus einer Spielgruppe wirken nur in die **regional** zugeordnete Spielgruppe der nächst höheren oder nächst tieferen Spielklasse.

§ 8 Unterteilung von Bundesliga und Regionalliga

1. Die Bundesliga gliedert sich in die **1. und 2. Bundesliga**.
2. Die Regionalliga ist in **Regionen** aufgeteilt.
3. Der FA - Vorstand kann abweichende Regelungen treffen, wenn dies erforderlich ist.
4. Der Wechsel einer Mannschaft eines Vereins von einer regionalen Gruppe in eine andere ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mannschaften der aufnehmenden Spielgruppe.

§ 9 Anzahl der Mannschaften / Anzahl der Auf- und Absteiger

1. Die Anzahl der Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga wird vom FA festgelegt, in den anderen Spielklassen vom jeweiligen Landesverband bzw. regionalen Zusammenschluss nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Kommission Spielbetrieb des FA.
In der Regel besteht eine Spielgruppe aus 6 bis 10 Mannschaften.

2. Die Anzahl der Auf- und Absteiger ist zwischen den Veranstaltern der einzelnen Spielgruppen zu vereinbaren und wird durch Ausschreibung geregelt.
3. Das Überspringen einer Spielklasse ist unzulässig.

§ 10 Einteilung der Mannschaften eines Vereins

1. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so muss er die Mannschaften folgendermaßen mit Ordnungszahlen versehen:

Die für den Verein in der höchsten Spielklasse spielende Mannschaft erhält die niedrigste Ordnungszahl, die in der für den Verein zweithöchsten Spielklasse spielende Mannschaft erhält die nächst höhere Ordnungszahl, usw.

2. Spielen in **einer** Spielklasse oder in **derselben** Spielgruppe mehrere Mannschaften eines Vereins, so sind auch diese entsprechend mit unterschiedlichen Ordnungszahlen zu kennzeichnen.

Die Mannschaften müssen personell völlig getrennt sein.

Ein Wechsel von Spielern zwischen den Mannschaften in derselben Spielklasse bzw. Spielgruppe ist nicht zulässig.

Das gilt auch für Relegationsspiele.

§ 11 Veranstalter der Spielklassen

1. Veranstalter der Bundesligen ist der FA.
2. Veranstalter der übrigen Spielklassen bzw. Spielgruppen sind die für den jeweiligen Bereich zuständigen Landesverbände oder die regionalen Zusammenschlüsse oder Gliederungen der Landesverbände in Abstimmung mit dem Vorstand des FA.
3. Veranstalter müssen für jeden Wettbewerb eine Spielleitung einsetzen.

§ 12 Wettbewerbe

Wettbewerbe in den Spielklassen bzw. Spielgruppen beginnen am 1. Juni und enden am 31. Mai des folgenden Jahres.

Sie werden gemäß Ausschreibung und Spielplan durchgeführt.

§ 13 Ausschreibung

1. Für jeden Wettbewerb ist vom jew. Veranstalter eine Ausschreibung bzw. eine Ergänzung zur Gesamtausschreibung des FA RBB zu erstellen. Sie muss spätestens am 31.05 eines jeden Jahres veröffentlicht sein.
2. Enthält die Ausschreibung Termine, die vor ihrer Veröffentlichung anfallen, ist jeder dieser Termine spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
3. Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig.
Sie ist jeweils unverzüglich vorzunehmen und bekannt zu geben.
4. Regelungen über Auf- und Abstieg dürfen nur bis zwei Wochen vor Beginn des Spielbetriebs einer Spielgruppe geändert oder angepasst werden.
5. Gegen die Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

6. Jede Ausschreibung soll folgende Punkte enthalten:
- A) Veranstalter, Ziel des Wettbewerbs, Titel, evtl. Preise, Ausrichter
 - B) Hinweis auf die Geltung der Sport-, der Rechts- und der Schiedsgerichtsordnung des DRS, des Anti-Doping-Reglements des DBS, der Spielordnung und der Klassifizierungsordnung des FB und der RBB-Regeln der IWBF.
 - C) Terminplan
 - D) Teilnahme- und Einsatzberechtigung, Stammspieler
 - E) Spielsystem
 - a) Austragungsmodus
 - b) Auf- und Abstieg
 - F) Instanzen:
 - a) Spielleitung
 - b) Schiedsrichtereinsatzleitung
 - G) Spielbetrieb:
 - a) Spielausrüstung, Spielball, Spielkleidung
 - b) Spielbericht, Übermittlung der Ergebnisse
 - H) Kostenregelung: u.a. Meldegeld, Kosten für Schiedsrichter / Kampfgericht

§ 14 Spielbetrieb / Spielplan / Einladungen

1. Der Spielbetrieb einer Spielklasse bzw. Spielgruppe beginnt mit deren erstem Spiel und endet mit deren letztem Spiel (wenn der 1. Schiedsrichter den Spielberichtsbogen unterschrieben hat).
2. Der Spielplan muss Angaben über Spielnummer, Spielpaarung, Spieltermin und Spielhalle enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Verein ist Ausrichter.
3. Der von der jew. Spielleitung aufgestellte verbindliche Spielplan ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Spielbetriebs in Team-SL zu veröffentlichen. In besonderen Fällen (z.B. Qualifikationsspiele) kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.

§ 15 Angaben zur Mannschaft für den Spielbetrieb / Betreuer

1. Die Vereine sind verpflichtet, dem Veranstalter die in der Ausschreibung geforderten Angaben zu machen und in Team-SL einzutragen.

§ 16 Abschlusstabelle

1. Nach Abschluss des Spielbetriebs einer Spielklasse bzw. Spielgruppe (s. § 14.1) ist unverzüglich die offizielle Abschlusstabelle zu erstellen und zu veröffentlichen.
2. Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist binnen einer Woche nach deren Veröffentlichung das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. Über den Einspruch entscheiden die Rechtsinstanzen des FA endgültig (s. § 3.1 Rechtsordnung).

§ 17 Aufsteiger

Mit der Rechtskraft der Abschlusstabelle erwerben die Mannschaften, welche die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze erreicht haben, das Recht zur Teilnahme an dem folgenden Wettbewerb der gemäß Ausschreibung nächst höheren Spielklasse bzw. Spielgruppe.

Sie verlieren damit das Recht zur Teilnahme am Wettbewerb ihrer bisherigen Spielklasse bzw. Spielgruppe. § 21 bleibt hiervon unberührt.

Mannschaften, die kein Aufstiegsrecht erlangen können, dürfen nicht an Relegationsspielen teilnehmen.

§ 18 Absteiger

1. Mannschaften, welche die nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze einnehmen, verlieren das Recht zur weiteren Teilnahme an einem Wettbewerb dieser Spielklasse oder Spielgruppe.
Sie sind sportliche Absteiger.
Mit Rechtskraft der Abschlusstabelle erlangen sie für das folgende Spieljahr das Recht zur Teilnahme am Wettbewerb der nächst niedrigeren Spielklasse bzw. Spielgruppe gemäß Ausschreibung.
2. Die übrigen Mannschaften behalten ihr Teilnahmerecht.

§ 19 Übertragung des Teilnahmerechts an einen anderen Verein

1. Die Übertragung des Teilnahmerechts eines Vereins insgesamt an einen anderen Verein ist in der Zeit nach Beendigung des Wettbewerbs, an dem die beteiligten Vereine teilgenommen haben, bis zum 31.12. zulässig.
2. Die einzelne Übertragung des Teilnahmerechts an einem Wettbewerb ist unzulässig.

§ 20 Verzicht auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft

1. Der Verzicht eines Vereins auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft an einem Wettbewerb ist zulässig.
2. Der Verzicht ist dem Veranstalter durch den Verein schriftlich mitzuteilen. Dabei ist die Spielklasse bzw. Spielgruppe anzugeben, an deren Wettbewerb die betreffende Mannschaft in der folgenden Saison teilnehmen möchte.
3. Erklärt der Verein den Verzicht für eine Mannschaft in der Zeit vom 1. Juni bis zur Beendigung des Spielbetriebs ihrer Spielgruppe, ist diese Mannschaft sportlicher Absteiger.
Erfolgt der Verzicht während des laufenden Spielbetriebs, werden alle bis dahin von dieser Mannschaft ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen. Die betr. Mannschaft wird am Ende der Tabelle platziert.
4. Für Mannschaften, die im Zeitraum nach der Beendigung des Spielbetriebs ihrer Spielgruppe bis zum 31. Mai auf ihr Teilnahmerecht verzichten, wird die Teilnahme am folgenden Spielbetrieb durch die §§ 21 und 22 geregelt.

§ 21 Verzicht auf das Teilnahmerecht einer Mannschaft, das auf Grund der Abschlusstabelle behalten oder durch Abstieg erworben wurde

- 1.1 Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft nach Beendigung des Spielbetriebs ihrer Spielklasse bzw. Spielgruppe bis zum 31. Mai auf das Teilnahmerecht am Wettbewerb für die kommende Saison, so kann er nur dann das Teilnahmerecht für die nächst niedrigere und gemäß regionaler Einteilung vorgesehene Spielklasse bzw. Spielgruppe erhalten, wenn dort ein Teilnehmerplatz frei ist oder frei wird.
- 1.2.1 Ist in dieser nächst niedrigeren Spielgruppe kein Platz frei, wird das Teilnahmerecht der verzichtenden Mannschaft folgenden Mannschaften angeboten:

- 1.2.2 Zunächst dem 2. der Abschlusstabelle dieser nächst niedrigeren Spielgruppe, anschließend - falls vorhanden - dem oder den Absteigern aus der Spielgruppe, welcher die verzichtende Mannschaft bisher angehörte bzw. auf Grund des Abstiegs angehört hätte, und zwar in der Reihenfolge der Platzierung in der Abschlusstabelle (von oben nach unten).
- 1.3 Sobald ein Verein gemäß Ziffer 1.2. das angebotene Teilnahmerecht annimmt, ist das Nachrückverfahren abgeschlossen.
- Die verzichtende Mannschaft kann in der kommenden Saison am Spielbetrieb der zugeordneten nächst niedrigeren Spielgruppe teilnehmen.
- 1.4 Nimmt keine der gemäß Ziffer 1.2. angesprochenen Vereine das Teilnahmerecht für den freien Platz wahr, nimmt die verzichtende Mannschaft am Wettbewerb einer noch niedrigeren Spielklasse bzw. Spielgruppe, in der ein Platz frei ist, teil, ggf. in der untersten Spielklasse.
2. Bleibt nach Abschluss des Nachrückverfahrens der durch Verzicht frei gewordene Teilnehmerplatz in der betr. Spielgruppe frei, entscheidet der Veranstalter dieser Spielgruppe über die Besetzung des Teilnehmerplatzes und über das evtl. dazu erforderliche Verfahren (z.B. Qualifikationsspiele).

§ 22 Verzicht auf das durch Aufstieg erworbene Teilnahmerecht.

- 1.1 Verzichtet ein Verein für eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nach Beendigung des Spielbetriebs einer Spielklasse bzw. Spielgruppe bis zum 31. Mai auf das für die nächst höhere Spielklasse bzw. Spielgruppe erworbene Teilnahmerecht, so kann diese Mannschaft in der folgenden Saison nur dann das Teilnahmerecht für den Wettbewerb der bisherigen Spielklasse bzw. Spielgruppe erhalten, wenn hier ein Teilnehmerplatz frei ist oder frei wird.
- 1.2.1 Ist in der bisherigen Spielgruppe kein Platz frei, wird das Teilnahmerecht für die in Frage kommende Spielgruppe der höheren Spielklasse folgende Mannschaften angeboten:
- 1.2.2 Zunächst dem 2. der Abschlusstabelle der Spielgruppe der aufstiegsberechtigten Mannschaft, danach - falls vorhanden - dem oder den Absteigern aus der Spielgruppe, für welche die verzichtende Mannschaft das Aufstiegsrecht erworben hatte, und zwar in der Reihenfolge der Platzierung in der Abschlusstabelle (von oben nach unten)
- 1.3 Sobald ein Verein gemäß Ziffer 1.2. das angebotene Teilnahmerecht annimmt, ist das Nachrückverfahren abgeschlossen.
- Die verzichtende Mannschaft kann in der kommenden Saison am Spielbetrieb ihrer bisherigen Spielgruppe teilnehmen.
- 1.4 Nimmt keiner der gemäß Ziffer 1.2 angesprochenen Vereine das Teilnahmerecht für den freien Platz in der höheren Spielklasse wahr, nimmt die verzichtende Mannschaft am Wettbewerb der nächst niedrigeren Spielklasse bzw. Spielgruppe, in der ein Platz frei ist, teil, ggf. in der untersten Spielklasse.
2. Bleibt nach Abschluss des Nachrückverfahrens der durch Verzicht frei gewordene Teilnehmerplatz in der betr. Spielgruppe frei, entscheidet der zuständige Veranstalter dieser Spielgruppe über die Besetzung des Teilnehmerplatzes und über das evtl. dazu erforderliche Verfahren (z.B. Qualifikationsspiele).

§ 23 Verzicht einer Mannschaft auf Teilnahme am Spielbetrieb

Erklärt ein Verein für eine Mannschaft den Verzicht auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb, und zwar nach Abschluss des Spielbetriebs (s. § 14 Ziffer 1) der betreffenden Spielgruppe bis zum 31. Mai, so hat er dem Veranstalter die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Bei Verzicht ab dem 01. Juni bis zur Beendigung des Spielbetriebs der betreffenden Spielgruppe, ist zusätzlich eine Ordnungsstrafe auszusprechen.

§ 24 Abschluss des Spielbetriebs der Wettbewerbe

Der Spielbetrieb aller Wettbewerbe muss bis zu dem im Rahmenterminplan angegebenen Termin ordnungsgemäß abgeschlossen sein.

Bei nicht rechtzeitigem Abschluss ist der Veranstalter berechtigt, seine Teilnehmer für weiterführende Wettbewerbe zu benennen.

Die Entscheidung ist endgültig.

III. Teilnahmeberechtigung / Spielberechtigung von Spielern**§ 25 Teilnahmeberechtigung, Spielberechtigung / Definition**

1. Spieler, die in einem Wettbewerb zum Einsatz kommen sollen, müssen neben der persönlichen Teilnahmeberechtigung auch die Einsatzberechtigung (s. § 31) ihres Vereins haben. Darüber hinaus müssen sie spielberechtigt sein.
2. Die persönliche Teilnahmeberechtigung ist die Berechtigung eines Spielers, am Spielbetrieb teilnehmen zu dürfen.
3. Die Spielberechtigung beinhaltet die persönlichen Voraussetzungen eines Spielers, in einem bestimmten Spiel mitzuwirken.

§ 26 Teilnahmeberechtigung / Spielerpass

1. Die Teilnahmeberechtigung wird dem Spieler auf Antrag erteilt.
2. Antragsberechtigt sind nur Vereine für ihre Spieler.
3. Der Antrag ist nur dann gestellt, wenn der Teilnehmerschein in Team-SL beantragt wurde und alle zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen dem FA vorliegen.
4. Die Teilnahmeberechtigung wird durch den Spielerpass (Teilnehmerschein) des FA nachgewiesen und beginnt mit dem Eingangsdatum der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen beim FA.
5. Ein Spielerpass wird vom FA auf Grund
 - einer ordnungsgemäßen Meldung durch einen Verein des DRS
 - einer vorliegenden gültigen Sportlizenz des DRS
 - einer Beantragung des Teilnehmerscheines in Team-SLausgestellt.
6. Eine gleichzeitige Spielberechtigung im Bereich des DRS und im Ausland ist ausgeschlossen.
7. Die Teilnahmeberechtigung erlischt mit der Rückgabe des Spielerpasses an den FA.

§ 27 Spielerpass / Inhalt und Form, Gültigkeit, Neuausstellung

1. Inhalt und Form des Spielerpasses werden vom FA festgelegt. Die ausgefertigten Pässe werden in Team-SL registriert.
2. Der Spielerpass ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt ist.
3. Ein neuer Spielerpass ist auszustellen
 - a) für Spieler, für die noch kein Spielerpass ausgestellt wurde
 - b) bei Änderung persönlicher Daten

§ 28 Änderungen und Ergänzungen im Spielerpass

1. Bei Änderungen bzw. Ergänzungen ist ein neuer Spielerpass auszustellen.
2. Durch jede unbefugte Änderung oder Eintragung wird der Spielerpass ungültig. Dies gilt auch bei Namensänderungen.
3. Auf Anforderung des FA ist der Spielerpass unverzüglich einzusenden.

§ 29 Vereinswechsel

1. Der Antrag eines Vereins zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung für einen Spieler, der bereits für einen anderen Verein eine Teilnahmeberechtigung besitzt oder besessen hat, kann nur in der Zeit vom 01.06. bis 31.12. gestellt werden.
2. Zur Stellung des Antrags ist die Freigabe des Vereins erforderlich, für den die Teilnahmeberechtigung zuletzt bestanden hat. Die Freigabe erfolgt in Team-SL durch den abgebenden Verein.
3. Ein Verein, der für einen Spieler in der laufenden Saison bereits eine Teilnahmeberechtigung besessen hat, kann für denselben Spieler (nach seinem Wechsel zu einem anderen Verein) während des noch laufenden Wettbewerbs keinen erneuten Antrag auf Teilnahmeberechtigung stellen.
4. Bei Vereinswechsel in den Monaten Juni bis Dezember kann ein Spieler am Spielbetrieb seines neuen Vereins teilnehmen, wenn alle erforderlichen Unterlagen beim FA vorliegen.

§ 30 Freigabe eines Spielers

1. Die Freigabe ist die Einwilligung eines Vereins zur Erlangung der Teilnahmeberechtigung eines Spielers für einen anderen Verein. Die Freigabe erfolgt in Team-SL.
2. Die Freigabe ist dem Spieler auf seinen Antrag hin unverzüglich zu erteilen. Wird der Antrag durch den Verein nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang entschieden, gilt die Freigabe als erteilt.
- 3.1 Wird die Freigabe verweigert, ist dies durch den Verein dem Antragsteller gegenüber schriftlich zu begründen. Die Begründung ist - ggf. mit den entsprechenden Unterlagen - auch der Spielleitung des Wettbewerbs, an dem der betreffende Spieler mit der Mannschaft seines bisherigen Vereins teilnimmt bzw. zuletzt teilgenommen hat, vorzulegen.

Mögliche Gründe für eine Nichtfreigabe können u.a. sein:

 - Nichtrückgabe von Vereinseigentum
 - Ausstehende Vereinsbeiträge
 - Bestehen eines schriftlichen Vertrages zwischen Spieler und Verein
4. Im Falle der Verweigerung kann die Spielleitung auf begründeten schriftlichen Antrag des Spielers die Freigabe erteilen. Gegen die Entscheidung können der Verein oder ggf. der Spieler Widerspruch einlegen.

5. Der Nachweis der Auflösung eines Vereins, einer Basketballabteilung sowie der Verzicht des Vereins auf die Teilnahme aller am Wettbewerb teilnehmenden Mannschaften ersetzt die Freigabe.

IV. Einsatzberechtigung

§ 31 Einsatzberechtigung / elektronische Spielerliste (Team-SL)

1. Die Einsatzberechtigung ist die Berechtigung eines Vereins, einen Spieler in einer seiner Mannschaften einsetzen zu dürfen.
2. Die Einsatzberechtigung wird vom Verein durch die Eintragung in die elektronische Spielerliste festgelegt.
3. Die elektronische Spielerliste ist vom Verein bis 14 Tage vor Saisonbeginn zu erstellen.
4. In der Spielerliste dürfen nur Spieler eingetragen sein, die teilnahmeberechtigt sind. Jeder Spieler darf nur in einer Spielerliste aufgeführt sein.
5. Mit Ausnahme der Mannschaft, die die niedrigste Ordnungszahl hat, sind für jede Mannschaft des Vereins mindestens 7 Spieler aufzuführen.
6. Die Einsatzberechtigung umfasst den Einsatz eines Spielers in der Mannschaft, auf deren elektronischen Spielerliste er aufgeführt ist. Zusätzlich ist der Einsatz in der Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl möglich, sofern beide Mannschaften nicht in der derselben Spielklasse oder Spielgruppe spielen und der Spieler in der Spielerliste der Mannschaft vor Spielbeginn eingetragen wurde.
7. Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspieler können zwecks besonderer Förderung unter bestimmten Voraussetzungen eine zusätzliche uneingeschränkte Einsatzberechtigung ("Doppellizenz") erhalten. Einzelheiten werden durch die Gesamtausschreibung geregelt.
8. Beim Einsatz von Spielerinnen im Liga-Spielbetrieb erhält die jeweilige Mannschaft für jede auf dem Spielfeld befindliche Spielerin 1,5 Bonuspunkte. Diese Regelung gilt nicht für die DM der Frauen.
9. Im offiziellen Spielbetrieb dürfen maximal zwei nichtbehinderte Spieler/innen (NB's) gleichzeitig auf dem Spielfeld eingesetzt werden.

§ 32 Stammspieler

1. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teil, dann sind alle Spieler, die in der elektronischen Spielerliste einer Mannschaft aufgeführt sind, Stammspieler dieser Mannschaft.
2. Stammspieler sind die Spieler, die den Kern der Mannschaft bilden und regelmäßig spielen.
 - 3.1.1 Neben der Einsatzberechtigung in der Stammmannschaft ist ein Aushilfseinsatz in der Mannschaft mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl (höherklassige Mannschaft) zulässig. Dies gilt nicht, wenn beide Mannschaften in derselben Spielklasse oder in gleichwertigen Spielgruppen teilnehmen.
 - 3.1.2 Ein Spieler verliert das Recht, in der Mannschaft mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl auszuhelfen, wenn er in maximal 40% (es wird abgerundet) aller Meisterschaftsspiele (der Hauptrunde) einer Saison in dieser Mannschaft eingesetzt worden ist (auf dem Anschreibebogen dieser Mannschaft gestanden hat).
 - 3.2 Ausnahmen: Kann die Mannschaft mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl durch den Ausfall eines oder mehrerer Spieler keine spielfähige Mannschaft bilden (Punkteregelung), ist ein Einsatz von Spielern aus der Mannschaft mit

der höheren Ordnungszahl auch dann zulässig, wenn die betroffenen Spieler nach 3.1.2. nicht mehr spielberechtigt sind. Dabei dürfen nur so viele Spieler aus der Mannschaft mit der höheren Ordnungszahl eingesetzt werden, dass die Mannschaft spielfähig wird.

Die Spielleitung ist vor Spielbeginn (telefonisch oder per Mail) zu benachrichtigen.

§ 33 Änderung der Einsatzberechtigung

1. Die Einsatzberechtigung eines Spielers kann geändert werden. Mit Eingang des Änderungsantrags ruht die bisherige Einsatzberechtigung. Die Änderung ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.05. unzulässig.
2. Der Antrag ist an den FA (Vorsitzender Kommission 1) zu richten.
3. Wird dem Änderungsantrag nicht stattgegeben, so lebt die ursprüngliche Einsatzberechtigung wieder auf.

§ 34 Änderung der Einsatzberechtigung im laufenden Wettbewerb

1. Wird die Änderung für einen Spieler beantragt, der in einem laufenden Wettbewerb nicht zum Einsatz gekommen ist, so kann die Einsatzberechtigung für jede andere Mannschaft des Vereins erlangt werden.
2. Ist ein Spieler bereits zum Einsatz gekommen, so kann die Einsatzberechtigung nur für eine Mannschaft mit einer höheren Ordnungszahl beantragt werden. Er ist dann nach einer Wartefrist nur noch für diese Mannschaft einsatzberechtigt. Die Wartefrist beginnt mit Eingang des Änderungsantrags und beträgt zwei Pflichtspiele der neuen Mannschaft.

§ 35 Änderung der Einsatzberechtigung in Ausnahmefällen

1. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Änderung der Einsatzberechtigung für eine Mannschaft mit einer niedrigeren Ordnungszahl beantragt werden. Mit Genehmigung des Antrags ist der Spieler nur noch für diese Mannschaft ohne Wartefrist einsatzberechtigt.
2. Der Antrag ist an den FA (Vorsitzender Kommission 1) zu richten.

§ 36 Einsatzberechtigung bei Verzicht auf Teilnahme am Wettbewerb

1. Verzichtet ein Verein für eine seiner Mannschaften auf die Teilnahme am laufenden Wettbewerb, so kann er die Einsatzberechtigung der Spieler dieser Mannschaft - mit Ausnahme in der Zeit vom 01.01. bis 31.05. - ändern. Eine Wartefrist entfällt.
2. Diese Vorschrift kann nicht auf Mannschaften angewendet werden, die auf Grund eines Rechtsmittels gesperrt sind oder die durch die Sperre von Spielern nicht mehr am laufenden Wettbewerb teilnehmen können.

§ 37 Einsatz von Jugendlichen

Das Mitwirken Jugendlicher in Seniorenmannschaften ist gestattet.

§ 38 Einsatz von Ausländern

Die Spielberechtigung von Ausländern ist durch § 4 der Sportordnung des DRS geregelt.

V. Spielbetrieb

§ 39 Spielleitung

1. Der Veranstalter hat für Pflichtspiele eine Spielleitung einzusetzen. Diese wird im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse tätig und trifft ihre Entscheidungen als Vorinstanz.
2. Die Tätigkeit der Spielleitung umfasst insbesondere
 - a) Überprüfung der Spielberichte (ausgenommen Zählfehler / s. § 46 Ziffer 1)
 - b) Wertung der Spiele
 - c) Erstellung der offiziellen Tabelle
 - d) Verlegung von Spielen
 - e) Entscheidungen über Proteste
 - f) Bestrafungen

§ 40 Ausrichter

1. Ausrichter ist, wer ein Pflichtspiel verantwortlich organisiert und durchführt. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, ist Ausrichter der im Spielplan zuerst genannte Verein.
2. Der Ausrichter hat die Spielausrüstung, das Kampfgericht und angemessene Umkleideräume für die Beteiligten rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
3. Er ist für die technische Ausrüstung, für die Platzordnung, für die Erste Hilfe und für die Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich.
4. Der Ausrichter trägt die Kosten für die Schiedsrichter, für das Kampfgericht und für die ihm obliegenden Pflichten.
Die mit dem Spiel verbundenen Einnahmen stehen ihm zu. Durch Ausschreibung kann eine andere Einnahme- und Kostenregelung vorgesehen werden.

§ 41 Beanstandungen von Spielfeld und Spielausrüstung

1. Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielausrüstung müssen vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes dem 1. Schiedsrichter durch deren Kapitän angezeigt werden.
2. Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.
3. Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.
4. Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung.
5. Gegen die Entscheidung der Spielleitung kann gemäß § 4.4.5 der Rechtsordnung Berufung beim Vorsitzenden der Kommission 1 eingelegt werden.

6. Gemäß § 4.4.5 der Rechtsordnung kann gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz Revision beim DRS – Rechtsausschuss eingelegt werden.

§ 42 **Einspielzeit**

Die Gastmannschaft hat Anspruch auf mindestens 15 Minuten Einspielzeit. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt.

§ 43 **Kampfgericht**

1. Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Tätigkeit verantwortlich.
2. Das Kampfgericht hat seine Tätigkeit so rechtzeitig aufzunehmen, dass das Spiel zum angesetzten Zeitpunkt beginnen kann.
3. Dem Kampfgericht ist rechtzeitig vor Spielbeginn eine Liste vorzulegen, die die Namen der Spieler, deren Trikotnummern und Schadenspunkte sowie den Namen des Trainers und ggf. des Co-Trainers enthält. Der Kapitän ist entsprechend zu kennzeichnen.
4. Wird das Kampfgericht vom Heimverein gestellt, ist der Gastverein berechtigt, dessen Arbeit durch einen Vertreter am Tisch zu überwachen, soweit kein Technischer Kommissar eingesetzt ist.

§ 44 **Administration vor Spielbeginn**

1. Spätestens zehn Minuten vor Spielbeginn bestätigen beide Trainer die Übereinstimmung der Namen und der entsprechenden Nummern und Klassifizierungspunkte ihrer Mannschaftsmitglieder und die Namen der Trainer durch ihre Unterschrift auf dem Anschreibebogen.
Gleichzeitig kreuzen sie die fünf Spieler an, die das Spiel beginnen werden. Der Trainer von Mannschaft A hat diese Information als Erster zu geben.
Spieler, die bis zu diesem Termin nicht auf dem Anschreibebogen eingetragen sind, können noch bis zum Zeitpunkt des Spielbeginns nachgetragen werden, sonst sind sie nicht spielberechtigt.
2. Die Mannschaften haben die Spielerpässe ihrer auf dem Spielbericht eingetragenen Spieler sowie die Lizenz des Trainers dem 1. Schiedsrichter vorzulegen.
3. Der 1. Schiedsrichter muss die Spielerpässe und die Identität der Spieler prüfen. Das Fehlen bzw. die Beanstandung von Spielerpässen sowie die nicht festgestellte Identität von Spielern sind auf der Rückseite des Spielberichts zu protokollieren.
Außerdem überprüft der 1. Schiedsrichter die Lizenz und die Anwesenheit der Trainer.
4. Über die Möglichkeit der Durchführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.

§ 45 **Spielkleidung**

Die Mannschaften haben in einer regelgerechten, zulässigen Spielkleidung anzutreten, wobei sich die der Heimmannschaft insgesamt in Farbe und Farb-

ton deutlich von der angegebenen Spielkleidung der Gastmannschaft unterscheiden muss.

VI. Spielwertung

§ 46 Spielbericht

1. Das endgültige Spielergebnis wird – ausgenommen bei Protest - durch den 1. Schiedsrichter festgestellt und durch seine Unterschrift bestätigt. Hat bis dahin keine Mannschaft protestiert, hat sie das Ergebnis akzeptiert.
2. Der Ausrichter ist verpflichtet, der Spielleitung den Spielbericht mit dem Poststempel des ersten Werktags nach dem Austragungstag zuzusenden, soweit der Veranstalter keine andere Regelung trifft.

§ 47 Wertung der Spiele

1. Gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit 0 Wertungspunkten gewertet.
2. Verzichtet ein Verein für eine Mannschaft vor Beendigung ihrer Spiele auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb, so werden die bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.
3. Spiele, bei denen auf Spielverlust entschieden worden ist, werden wie folgt gewertet:
 - a. Wird gegen eine Mannschaft nach § 48 bzw. § 49 auf Spielverlust entschieden, wird ihr 1 Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.
 - b. Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird ihnen jeweils ein Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit jeweils 0:20 Korbpunkten gewertet.
 - c. Verliert eine Mannschaft das Recht zu spielen, wenn im Verlaufe des Spiels weniger als zwei einsatzberechtigte Spieler auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel gem. den Offiziellen IWBF-Basketball-Regeln gewertet. Abweichend hiervon erhält die verlierende Mannschaft 0 Wertungspunkte für die Tabellenberechnung.

§ 48 Antrag auf Spielverlust

1. Auf Antrag eines beteiligten Spielpartners bei der Spielleitung ist gegen eine Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn sie eine Verzögerung des Spielbeginns von mehr als 15 Minuten verursacht und das zu vertreten hat.
2. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter angemeldet wird. Der 1. Schiedsrichter hat das zusammen mit der Begründung auf dem Spielbericht zu protokollieren.
3. Für Fristen und Kosten des Antrags gelten die Vorschriften des Protestverfahrens.
- 4.1 Das Spiel ist trotzdem durchzuführen, es sei denn, der Spielbeginn verzögert sich um mehr als 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn. Diese Frist ist

von den Mannschaften, dem Kampfgericht und den Schiedsrichtern abzuwarten.

- 4.2 Wird das Spiel nach der 30-Minutenfrist begonnen und durchgeführt und wurde kein Antrag auf Spielverlust gestellt, dann wird es als reguläres Spiel gewertet.

§ 49 Entscheidung auf Spielverlust

1. Die Spielleitung hat gegen eine betroffene Mannschaft auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
 - a) das Spiel ausgefallen ist, weil diese Mannschaft nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat
 - b) das Spiel ausgefallen ist, weil eine Spielverlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde
 - c) das Spiel ausgefallen ist, weil die ausrichtende Mannschaft das Spielfeld, das Kampfgericht oder die regelgerechte Spielrüstung nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt hat und das zu vertreten hat.
 - d) das Spiel ausgefallen ist, weil sie die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat
 - e) sie sich weigert, unter der Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen
 - f) für diese ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat
 - g) in ihr ein Spieler mitgewirkt hat, der nicht im Spielbericht eingetragen war
 - h) sie für einen Spielabbruch verantwortlich ist
 - i) sie oder ihr Verein gesperrt ist
 - j) sie ihrer Wartepflicht von 30 Minuten nicht nachgekommen ist
2. Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über Wertung und Kosten.
3. Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich eine Ordnungsstrafe durch den Spielleiter ausgesprochen werden.

VII. Platzierung in Tabellen

§ 50 Platzierung in der Tabelle

Über die Reihenfolge der Platzierung in Tabellen entscheidet die höhere Zahl der positiven Wertungspunkte.

§ 51 Platzierung bei Punktgleichheit

1. Schließen Mannschaften eine Spielrunde oder einen Wettbewerb mit der gleichen Zahl positiver Wertungspunkte ab, so entscheidet über ihre Platzierung der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften.

Dabei wird die Platzierung nach den Kriterien in nachfolgender Reihenfolge ermittelt:

- a) nach der höheren Zahl der positiven Wertungspunkte aus dem direkten Vergleich
- b) nach der größeren Korbdifferenz aus dem direkten Vergleich
- c) nach der höheren Zahl der erzielten Korbpunkte aus den Spielen des direkten Vergleichs
- d) nach der besseren Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs
- e) nach der höheren Zahl der erzielten Korbpunkte aus allen Spielen des Wettbewerbs.

Sollte keins dieser Kriterien eine Entscheidung bringen, entscheidet das Los über die Platzierung.

2. Können zu irgend einem Zeitpunkt eine oder mehrere Mannschaften nach den Kriterien des Absatzes 1 a-e platziert werden, so beginnt mit den noch verbleibenden Mannschaften eine neue Platzierungsrunde gemäß Ziffer 1.

§ 52 Platzierung bei Entscheidung auf Spielverlust

3. Tritt eine Mannschaft während einer Saison zum zweiten Mal zu einem Spieltag nicht an und hat sie dies zu vertreten, so gilt sie als sportlicher Absteiger.

Sie ist nach Beendigung des Spielbetriebs der betr. Spielgruppe auf dem letzten Platz in der Abschlusstabelle zu platzieren.

Alle durchgeführten Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.

VIII. Spielverlegung / Höhere Gewalt / kurzfristige Spielabsage

§ 53 Verlegung auf einen Termin innerhalb eines Spielwochenendes

1. Der Heimverein kann ohne Antrag ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder - im Rahmen vorgegebener Anfangszeiten - der Uhrzeit nach verlegen.
2. Die Verlegung ist der zuständigen Spielleitung mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Austragungstag schriftlich in Textform mitzuteilen. Die Änderung wird durch die zuständige Spielleitung in Team-SL eingetragen.
3. Soll ein Spiel außerhalb der vorgegebenen Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung des Spielpartners. Auch bei Verlegung innerhalb eines Spielwochenendes von Samstag auf Sonntag (oder umgekehrt) ist die Zustimmung des Spielpartners erforderlich.
4. Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.
5. Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb von 14 Tagen vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung.
6. Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des 1. Schiedsrichters. Die Spielleitung ist umgehend zu informieren.

§ 54 Verlegung auf einen Termin außerhalb eines Spielwochenendes

1. Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der schriftlichen Zustimmung des Spielpartners.
Der Antrag auf Spielverlegung ist bei der zuständigen Spielleitung mindestens 14 Tage vor dem neuen Austragungstag zu stellen. Die schriftliche Zustimmung des Spielpartners ist dem Antrag unaufgefordert anzufügen. Die Änderung wird durch die zuständige Spielleitung in Team-SL eingetragen.
2. Die Spielleitung kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 55 Spielverlegung (Fortsetzung von § 54)

1. Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Verlegung nicht zu, kann bei der Spielleitung die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden.
Der Antrag ist nur gestellt, wenn dieser mindestens 14 Tage vor dem neuen Austragungstag der Spielleitung vorliegt.
Teilnahme an Sitzungen, Erkrankung, berufliche Verhinderung, Urlaub o. ä. sind grundsätzlich keine Verlegungsgründe.
Ausnahme: Spielunfähigkeit einer Mannschaft im Fall von Erkrankungen. Dazu ist die Vorlage von Attesten beim zuständigen Spielleiter erforderlich.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Spielleitung auch der Antrag zur Verlegung auf einen späteren Austragungstag gestellt werden.
Die Einwilligung des Spielpartners ist beizufügen.
3. Die kostenpflichtige Entscheidung über den Antrag ist endgültig. Die Änderung wird durch die zuständige Spielleitung in Team-SL eingetragen.

§ 56 Verlegungsgrund: Einsatz bei Maßnahmen von FB bzw. DRS

1. Einem Antrag auf Spielverlegung ist zu entsprechen, wenn ein für die Mannschaft angezeigter Spieler oder deren Trainer zu Maßnahmen des Fachbereichs Rollstuhlbasketball bzw. des DRS abgestellt wird.
Im Seniorenbereich kann bei Jugendmaßnahmen ein solcher Antrag abgelehnt werden.
- 2.1 Fremde Veranstaltungen, die nicht Rollstuhlbasketball betreffen, sind grundsätzlich kein Verlegungsgrund im Sinne dieser Vorschrift.
- 2.2 Der Veranstalter kann jedoch fremde Veranstaltungen den eigenen Maßnahmen gleichstellen.

§ 57 Sonderfälle

Die Spielleitung ist bei besonderen Umständen berechtigt, eine Spielverlegung von sich aus vorzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 58 Höhere Gewalt

1. Fehlende Spielbereitschaft oder Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis) gegeben ist.

2. Wird höhere Gewalt als Grund für den Spielausfall geltend gemacht, dann muss der Einwand unter Darlegung der gesamten Umstände der Spielleitung schriftlich mitgeteilt werden, und zwar spätestens mit Poststempel des 1. Werktages nach dem angesetzten Austragungstag.
Beweismittel können nachgereicht werden.

§ 59 Kurzfristige Spielabsage

1. Kann eine Mannschaft krankheitsbedingt wegen Spielunfähigkeit der Mannschaft kurzfristig zu einem Spiel oder einem Spieltag nicht antreten, ist der Verein dafür verantwortlich, dass umgehend die zuständige Spielleitung, der / die Spielpartner, die Schiedsrichtereinsatzleitung und die angesetzten Schiedsrichter informiert werden.
2. Der Verein muss sich über den Zugang der Mitteilung vergewissern.

IX. Schiedsrichtereinsatz

§ 60 Einsatz von Schiedsrichtern

1. Alle Spiele, die im Rahmen dieser Spielordnung durchgeführt werden, dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer gültigen Lizenz des FA oder des Deutschen Basketballbundes (DBB) sind.
Bei Freundschaftsspielen kann der Veranstalter hiervon abweichen.
2. Pflichtspiele können nur als ausgetragen gewertet werden, wenn sie von mindestens einem Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz geleitet worden sind.
- 3.1 Für Pflichtspiele wird der Schiedsrichtereinsatz vom Veranstalter vorgenommen.
- 3.2 Zu Spielen oberhalb der Regionalligen und zu Bundeswettbewerben werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichter- und Regelkommission des FA angesetzt.
- 3.3 Für die Einsätze der Schiedsrichter in den Regionalligen und den darunter befindlichen Spielklassen ist der vom entsprechenden Veranstalter benannte Schiedsrichtereinsatzleiter verantwortlich.
- 3.4 Schiedsrichtereinsätze in Bundeswettbewerben haben Vorrang gegenüber Einsätzen in Spielen anderer Veranstalter.

§ 61 Ausbleiben eines oder beider angesetzter Schiedsrichter

1. Ist nur ein Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn angetreten, so müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden vereinsneutralen einsatzbereiten zweiten Schiedsrichter einigen.

2. Ist 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn kein angesetzter Schiedsrichter erschienen, so müssen sich die Mannschaften auf anwesende vereinsneutrale einsatzbereite Schiedsrichter einigen.
Sind nur zwei entsprechende Schiedsrichter anwesend, so ist das Spiel mit diesen durchzuführen.
3. Können keine zwei Schiedsrichter das Spiel leiten, so ist dieses auch von einem Schiedsrichter zu leiten.
4. Anstelle fehlender vereinsneutraler Schiedsrichter können sich die Mannschaften auch auf vereinseigene Schiedsrichter einigen.
5. Jede Einigung ist vor dem Spiel auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Kapitänen und den Schiedsrichtern zu bestätigen.
6. Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 62 Wartezeit bei fehlenden Schiedsrichtern

Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben die Mannschaften und das Kampfgericht bis zu 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zwecks Durchführung des Spiels auf Schiedsrichter zu warten.

X. Sportdisziplin

§ 63 Disqualifikation von Spielern

- 1.1 Ein in einem Pflichtspiel nach den Regeln disqualifizierter Spieler ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt.
- 1.2 Jeder Disqualifizierte hat sich für die Restspielzeit in den Umkleideraum seiner Mannschaft zu begeben oder hat das Hallengebäude zu verlassen.
- 2.1 Eine Disqualifikation hat der aussprechende Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Er muss die Gründe für die Disqualifikation der Spielleitung innerhalb von 48 Stunden schriftlich mitteilen.
- 2.2 Die Spielleitung hat umgehend über die Dauer einer Sperre zu entscheiden.
- 2.3 Ist die Entscheidung innerhalb von drei Wochen nach der Disqualifikation nicht getroffen worden, so ist der Spieler wieder spielberechtigt.
3. Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin, die von einem Schiedsrichter oder dem Technischen Kommissar schriftlich der Spielleitung gemeldet werden, sind durch diese zu ahnden.
In diesem Fall bleibt der Spieler bis zur Entscheidung spielberechtigt.
4. Bei Freundschaftsspielen geht die Meldung an den für diesen Spieler zuständige Spielleitung. Sie entscheidet über eine Bestrafung.

§ 64 Sperren

- 1.1 Sperren werden auf Grund von Verstößen gegen die Sportdisziplin durch die zuständige Spielleitung ausgesprochen und dem Verein des Spielers bzw. den betroffenen Personen schriftlich mitgeteilt (auch per Email möglich).
- 1.2 Bei Zeitsperren wird ein Spieler für eine bestimmte Zahl von Pflichtspielen und für die dazwischen liegende Zeit für den gesamten Spielbetrieb gesperrt, das bedeutet, dass er in dieser Zeit auch nicht als Schiedsrichter, Kommissar,

- Trainer, Co-Trainer, Mannschaftsbegleiter (s. § 4.1) oder Kampfrichter tätig sein darf.
- 1.3 Bei Verstößen durch Trainer, Co-Trainer, Mannschaftsbegleiter, Schiedsrichter, Technische Kommissare und Kampfrichter gegen die Sportdisziplin gelten die Vorschriften bezüglich der daraus resultierenden Sperren entsprechend.
 2. Wenn ein gesperrter Teilnehmer eines Spiels (s. § 4) während der ihm auferlegten Sperrzeit vorsätzlich gegen die Auflagen gemäß Ziffer 1.2 verstößt, wird seine Sperrzeit automatisch verdoppelt.

XI. Proteste im Spielbetrieb

§ 65 Rechtzeitige Anmeldung eines Protests

1. Ein Protest aus dem Spielverlauf ist in der ersten Auszeit nach Entstehen des Protestgrundes anzumelden. Wird in einer Spielperiode nach Entstehen des Protestgrundes keine Auszeit mehr gegeben, so ist der Protest nach Ende der jeweiligen Spielperiode anzumelden.
2. Andere Proteste sind unverzüglich nach Entstehen des Protestgrundes beim 1. Schiedsrichter anzumelden.
3. Der Protestgrund ist anzugeben.
4. Die Protestanmeldung ist nach Spielende vom Kapitän durch Unterschrift in dem dafür vorgesehenen Feld auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen, bevor der Spielbericht durch den 1. Schiedsrichter abgezeichnet wird.
5. Nach Abzeichnen des Spielberichts durch den 1. Schiedsrichter ist ein Protest nicht mehr zulässig.

§ 66 Protokollieren von Protesten

Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, jeden angemeldeten Protest auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren.

Name der Mannschaft, Protestgrund und Zeitpunkt der Anmeldung sind anzugeben.

§ 67 Fortsetzung des Spiels nach Protokollieren eines Protests

Nach Protokollieren des Protests ist das Spiel in jedem Fall weiter durchzuführen.

§ 68 Entscheidung über einen Protest

1. Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter können nicht korrigiert werden.
2. Die Entscheidung über einen Protest richtet sich nach Ziffer 4.4 der Rechtsordnung.

XII. Sonderspielbetrieb

§ 69

Der FA, die Landesverbände bzw. die regionalen Zusammenschlüsse können Pokal- oder sonstige Wettbewerbe durchführen. Einzelheiten regelt der jeweilige Veranstalter.

§ 70

1. Die Landesverbände bzw. die regionalen Zusammenschlüsse sind berechtigt, für Freundschaftsspiele, die in ihrem Bereich stattfinden, Regelungen zu treffen.
2. Bei Spielen von Mitgliedern mehrerer Landesverbände gelten die Regelungen des Ausrichters.

§ 71

Verstöße im Zusammenhang mit Freundschaftsspielen sind an die Spielleitung zu melden, die für die betreffende Mannschaft bzw. für den betreffenden Spieler zuständig ist (vgl. § 63 Ziffer 4).

§ 72

Sonderregelung:

Wird ein Wettbewerb in neutralen Hallen ausgetragen, so können die Pflichten und Rechte des Ausrichters auf den Veranstalter übertragen werden.

XIII. Schlussbestimmungen

Es gelten in Ergänzung der Spielordnung:

Die Rechtsordnung des FB (Rechtsordnung und Rechtsverfahren) vom 02.09.2017

Der Strafenkatalog des FB vom 02.09.2017

Die Gebührenordnung des FB vom 02.09.2017

Ende der Spielordnung für Rollstuhlbasketball / Stand: 01. Juni 2018